

Gemeinde Glowe
Bebauungsplan Nr. 18 "An der Schaabe"

Anlage zur Begründung Teil II
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 09/2012

Erarbeitet im Auftrag des Vorhabenträgers

Holger Eisner
Steinstraße 15
14542 Werder

von der

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlentor 1
14712 Rathenow

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung	4
1.3.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)	4
1.3.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen	5
1.3.3.1	Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	6
1.3.3.2	Abwendung	6
1.3.4	Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG	6
2	ARTVORKOMMEN IM EINGRIFFSRAUM	7
2.1	Datengrundlagen	7
2.1.1	Vorhandenes Datenmaterial	7
2.1.2	Durchgeführte Untersuchungen	7
2.2	Avifauna	7
2.2.1	Erfassung Vögel / Methodik	7
2.2.2	Artvorkommen	8
2.2.2	Bewertung der avifaunistischen Vorkommen	9
2.2	Reptilien	10
2.2.1	Erfassung Reptilien / Methodik	10
2.3.2	Reptilienvorkommen / Bewertung	10
2.4	Fledermäuse	11
2.4.1	Erfassung Fledermäuse / Methodik	11
2.4.2	Artvorkommen	11
2.4.3	Bewertung Fledermausvorkommen	13
3	ARTENSCHUTZFACHLICHE BEHANDLUNG	13
3.1	Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten	13
3.2	Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen infolge vorhabensbezogener Wirkfaktoren	14
3.2.1	Vorhabensbezogene Wirkfaktoren	14
3.2.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen- und Maßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätten	15
3.2.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	17
3.2.4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung	18
3.3	Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbote / Abwendung	19
3.4	Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG	21
4	ZUSAMMENFASSUNG	21
5	LITERATUR UND QUELLEN	22

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Brutvogelnachweise und im Plangebiet als Nahrungsgäste auftretende Vogelarten	8
Tab. 2:	Reptilienvorkommen	11
Tab. 3:	Fledermausvorkommen	12
Tab. 4:	Vorhabensbezogene Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten / Biotope	14
Tab. 5:	Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten / Biotope und deren Erheblichkeit	15
Tab. 6:	Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	15
Tab. 7:	Artenschutzfachlich relevante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	17
Tab. 8:	Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung	18

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1	Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachl. relevanter Arten im UG
Anlage 2	Grunewald, Dr. R., Naturschutzfachliche Kartierungen und Gutachten: Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzung im Bereich des B-Plans Nr. 18 in Glowe auf Rügen, August 2012

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 ist unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes eine zeitgemäße bauliche Nutzbarkeit und höhere Qualität der Grundstücke für den Bereich eines ehemaligen Kinderferienlagers westlich von Glöwe zu sichern. Für den im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhausgebiet dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Ferienhausbebauung vorgesehen.

Ausführliche Aussagen und städtebauliche Ziele des Bebauungsplanes sind in der Begründung Teil 1 zum Bebauungsplan dargelegt.

Um zu prüfen, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten hat, ist eine artenschutzrechtliche Behandlung gem. §§ 37 ff. BNatSchG bereits auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich.

In dem hier vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG mit Umsetzung des Bebauungsplans betroffen sein könnten.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen des Artenschutzes finden sich insbesondere in Richtlinien der Europäischen Union und sind damit in Europa weitgehend vereinheitlicht. Insbesondere sind die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)¹, die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)² sowie das Washingtoner Artenschutzabkommen von Bedeutung. Damit wurde durch die Europäische Union ein abgestuftes Schutzregime für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben.

In den o.g. Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet worden, die europäischen Regelungen innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umzusetzen. Um dieser Pflicht zu genügen, ist in der Bundesrepublik Deutschland das BNatSchG 2007 novelliert worden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen hat der Gesetzgeber in den §§ 37 ff. BNatSchG³ getroffen. Diese Regelungen sind abweichungsfest, das BNatSchG stellt unmittelbar anzuwendendes Recht dar. Der besondere Artenschutz unterliegt den Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG. Artenschutzrechtliche Verbote beziehen sich vordergründig auf die Zulassungsebene und nicht auf die Bauleitplanung, da sie erst dann auch eintreten können.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1, TÖTUNGSVERBOT)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2, STÖRUNGSVERBOT),

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 28. Juli 2011, BGBl. I S. 1690

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3, BESCHÄDIGUNGSVERBOT LEBENSSTÄTTEN)
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4, BESCHÄDIGUNGSVERBOT PFLANZEN).

Die Besitz- und Vermarktungsverbote gem. § 44 Abs. 2 weisen bei Eingriffsvorhaben keine Relevanz auf und bleiben hier unberücksichtigt.

1.3 Methodik der artenschutzfachlichen Behandlung

Zulassungsvoraussetzung für ein Vorhaben ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben bzw. der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten durch Störung ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten und/oder durch Belästigung, Verletzung bzw. Tötung / Zerstörung der Habitate ausüben kann.

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Behandlung sind folgende Arbeitsschritte durchzuführen:

1. die Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten
2. Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes für jede relevante Art
3. bei drohendem Verstoß gegen ein oder mehrere Verbote erfolgt die Prüfung, ob das drohende Verbot i.V.m. § 44 Abs. 5 abgewendet werden kann (Abwendung),
4. sofern eine Abwendung nicht greift und ein Verstoß gegen ein Gebot zu erwarten ist, sind die Rechtsfolgen für das Vorhaben zu ermitteln und zu prüfen
5. inwieweit eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG möglich ist oder die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gegeben sind.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme oder einer Befreiung trifft die zuständige Naturschutzbehörde.

1.3.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten (Relevanzprüfung)

Aus dem Zusammenwirken von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass aktuell nur die Arten nach **Anhang IV der FFH-Richtlinie** und die **europäischen Vogelarten** den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 unterliegen.

Derzeit nur auf nationaler Ebene durch die BArtSchV unter Schutz gestellte Arten sind von den Zugriffsverboten ausgenommen, unabhängig davon, ob diese nach der BArtSchV ggf. auch streng geschützt sind.⁴

Das zu betrachtende Artenspektrum soll in der Relevanzprüfung auf die Arten reduziert werden, die im Untersuchungsraum vorkommen und für die eine Beeinträchtigung i.S.d. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Alle weiteren im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten werden i.R.d. Eingriffsregelung betrachtet.

Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keiner artenschutzfachlichen Prüfung unterzogen. Dies betrifft Arten,

- die gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommern ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,

⁴ KUSCHNERUS, U.: Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung – Ermittlungsanforderungen und praktische Umsetzung, März 2001, in: Seminarunterlagen des VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.: Artenschutz in der Bauleitplanung (BB110118)

- die aufgrund ihrer Lebensraumanprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können und
- bei denen sich Beeinträchtigungen aufgrund der geringen Auswirkungen ausschließen lassen.

Dass i.S.d. Möglichkeit einer Betroffenheit zunächst auch eine Relevanz gegeben sein muss, steht bei der Betrachtung außer Frage.

1.3.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen

Da Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG angesichts der individuenbezogenen Schutzregelung sehr schnell durch die Umsetzung eines geplanten Vorhabens erreicht werden können, kommt wirkungsvollen Maßnahmen zur Vermeidung eine besondere Bedeutung zu.

Wirkungsvolle Maßnahmen sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), welche in das Maßnahmenkonzept der Eingriffsregelung zu integrieren sind.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) BNatSchG gelten dann als vermieden, wenn durch das Vorhaben keine vermeidbaren Tötungen stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Vermeidungsmaßnahmen der Eingriffsregelung

Vermeidungsmaßnahmen setzen direkt am Vorhaben an und verhindern die Entstehung von erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes sowie in Bezug auf den Artenschutz. Vermeidungsmaßnahmen dienen somit der Verhinderung von naturschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sofern der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 (5) BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) einbezogen werden.

Diese sind artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der betroffenen Arten ansetzen:

- CEF-Maßnahmen dienen der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und setzen damit unmittelbar am Bestand der geschützten Art an.
- Die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffenen Individuen oder die Individuengruppe muss qualitativ und quantitativ erhalten bleiben; die Maßnahme muss in direkter funktioneller Beziehung stehen.
- CEF-Maßnahmen tragen den Charakter von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits funktionsfähig sein. Die Eignung des Standortes für die Maßnahme ist im Rahmen der Zulassungsentscheidung darzulegen.
- CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

- die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder die gleiche oder eine bessere Qualität aufweist und die betroffene Art die Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder
- die betroffene Art die neu geschaffene Lebensstätte angenommen hat oder die zeitnahe Besiedlung mit hoher Wahrscheinlichkeit bei Berücksichtigung einschlägiger wissenschaftlicher Erkenntnisse prognostiziert werden kann.

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Artspezifische Erhaltungsmaßnahmen, sogenannte FCS-Maßnahmen (favourable conservation status), sind festzulegen, wenn trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahme ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt und die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist. Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art.

1.3.3.1 Prüfung auf Vorliegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Behandlung beinhaltet die Prüfung auf Vorliegen eines Verbotstatbestandes infolge vorhabensbezogener Wirkfaktoren (siehe Tab. 4: Kap. 3.2) i.S.d. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG, unter Einbeziehung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen und / oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

1.3.3.2 Abwendung

Ein drohender Verstoß gegen ein Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bedeutet noch nicht zwingend, dass das Vorhaben unzulässig ist.

Bei Betroffenheit von nur **national geschützten Arten** liegt nach § 44 (5) Satz 5 bei zulässigen Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Auch bei europäisch geschützten Arten kann geprüft werden, ob ein drohender Verstoß gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 bis 4 BNatSchG abgewendet werden kann.

Bei einer Betroffenheit von **europäisch besonders geschützten Arten** gilt eine Handlung nicht als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn

- die Handlung als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und
- die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist (es darf zu keinem Zeitpunkt zu einer Verschlechterung der ökologischen Funktion kommen).

Dies gilt ebenfalls für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können in die Beurteilung von Eingriffstatbeständen einbezogen werden.

Es liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn ein Verbotstatbestand besteht und keine Abwendung gelingt.

Bei Betroffenheit **europäisch streng geschützter Arten** besteht für einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG dagegen keine Möglichkeit einer Abwendung.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs bzw. Vorhabens bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (keine Abwendung erforderlich).

1.3.4 Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG

Im Einzelfall können nach § 45 Abs. 7 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen von den Verböten des § 44 BNatSchG zugelassen werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitere gehende Anforderungen enthält.

Dabei können artspezifische Erhaltungsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) Bestandteil der Ausnahmevoraussetzungen sein.

2 Artvorkommen im Eingriffsraum

2.1 Datengrundlagen

Für das Plangebiet wurden die zu untersuchenden Artengruppen mit dem Landesamt für Umwelt Naturschutz und Geologie abgestimmt. Demnach erfordert das Plangebiet Untersuchungen auf das Vorhandensein von Avifauna, Reptilien (insbesondere Schlingnatter, Zauneidechse) sowie Fledermäusen.⁵

2.1.1 Vorhandenes Datenmaterial

Seitens der Behörden (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Untere Naturschutzbehörde) liegen derzeit keine faunistischen Daten das Plangebiet betreffend vor.

Da eine faunistische Kartierung zum Entwurf des Bebauungsplans aufgrund der jahreszeitlichen Gegebenheiten noch nicht durchgeführt werden konnte und dementsprechend noch nicht vorlag, erfolgte die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld anhand einer Potenzialanalyse⁶. Die Ergebnisse der Potenzialabschätzung sind dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Entwurf des Bebauungsplans zu entnehmen⁷.

2.1.2 Durchgeführte Untersuchungen

Im Sinne einer gezielten Prüfung, inwieweit der Plan erhebliche negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten ausüben kann, war zur Übersetzung der Ergebnisse der Potenzialanalyse eine aktuelle Kartierung der o.g. Artengruppen notwendig.

Zur Präzisierung und Aktualisierung des Datenstandes wurden in den Zeiträumen von Mitte März bis Mitte Juli 2012 Kartierungen an Brutvögeln, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt⁸. Nachfolgend sind die für das Untersuchungsgebiet zu betrachtenden Artengruppen und deren nachgewiesenen Arten aufgeführt.

2.2 Avifauna

2.2.1 Erfassung Vögel / Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit der Methode der Revierkartierung am 18.03., 30.04., 08./09.05., 17.05., 07.06. sowie am 21.06. (jeweils in den frühen Morgenstunden bzw. am 08./09.05. in der Nacht) durch Begehungen des Untersuchungsgebietes.

Alle anwesenden Brutvögel wurden gemäß den üblichen Fachstandards registriert. Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgte vor allem über die Kartierung Revier anzeigender Männchen (Gesang). Da die Gesangsaktivität in den Morgenstunden am intensivsten ist, wurden auch die Begehungen vor allem am Morgen durchgeführt. Ferner wurden auch Futter tragende oder Nistmaterial tragende Tiere notiert.⁸

⁵ Schriftliche Mitteilung Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Naturschutz und Großschutzgebiete, vom 24.01.2012

⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“, 5.1 Bestandserfassungen, Potenzialanalyse

⁷ Steinbrecher & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potenzialabschätzung zum Entwurf BP Nr. 18, Stand 03/2012

⁸ Grunewald, Dr. R., Naturschutzfachliche Kartierungen und Gutachten; Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzung im Bereich des B-Plans Nr. 18 in Glowe auf Rügen, August 2012

2.2.2 Artvorkommen

Das Untersuchungsgebiet ist durch die vormalige Nutzung als Ferienlager stark baulich und anthropogen geprägt. Aufgrund der Nutzungsaufgabe dominieren leer stehende, einsturzgefährdete Gebäude und daran angrenzende Grünlandbrachen. Vereinzelt sind Baumgruppen aus Laubbäumen und Einzelbäume vorhanden. Des Weiteren ist Jungaufwuchs als Übergangsform bzw. Sukzessionsstadium der Grünlandbrachen kennzeichnend.

Im Geltungsbereich des BP Nr. 18 dominiert ein waldartiger Charakter durch die flächige Bestockung mit Kiefern-mischwald. Die nachgewiesenen Biotop- und Nutzungstypen sind je nach Nutzungsintensität und Lebensraumanspruch für unterschiedliche Vogelarten von Bedeutung.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurden 21 Vogelarten ermittelt, davon 13 Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebiets (siehe Anlage 2, Karte 2). Für die 13 Brutvogelarten wurden insgesamt 38 Brutreviere und 15-mal Brutverdacht vornehmlich im Bereich der bestehenden Gehölzbestände und teils an und innerhalb der Gebäude festgestellt. Darunter befinden sich Brutreviere von Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Haussperling (*Pyrrhula pyrrhula*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die in den Vorwarnlisten zur Roten Liste geführt werden.

Neben den 13 Brutvogelarten im Plangebiet wurden 5 Vogelarten als Nahrungs- bzw. Wintergast erfasst sowie 3 weitere Arten außerhalb des Plangebiets.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Plangebiet sowie im erweiterten Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten, inkl. Schutz-, Rote-Liste- und Vorkommensstatus. Streng und besonders geschützte Vogelarten für die Brutreviere nachgewiesen wurden sind farblich hinterlegt. Gefährdete und streng geschützte Arten sind fett gesetzt.

Tab. 1: Brutvogelnachweise und im Plangebiet als Nahrungsgäste auftretende Vogelarten

Schutzstatus nach VSch-RL (Vogelschutz-Richtlinie):

I Art nach Anhang I

Schutzstatus nach BNatSchG:

Schutzstatus Rote Liste:

0 ausgestorben o. verschollen

3 gefährdet

- derzeit nicht als gefährdet angesehen

☐ = Brutvogelarten im Plangebiet

b

besonders geschützt

Rote Liste Deutschland⁹

vom Aussterben bedroht

Vorwarnliste

NG/WG Nahrungs- / Wintergast

fett gedruckt = gefährdete und streng geschützte Arten

s

streng geschützt

M-V

Mecklenburg-Vorpommern (M-V)¹⁰

2

stark gefährdet

BV

Brutverdacht

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus				Nistverhalten / Revier	
		Anhang I VSch-RL	nach BNatSchG	Rote Liste		dauerhafte Niststätte ¹¹	Festgestellte Brutvogelarten und Revieranzahl im Plangebiet
				D	M-V		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b				3
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b			x	BV 2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	V			1 / BV 1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b				1 / BV 1
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b				NG
Elster	<i>Pica pica</i>		b			x	NG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b				4
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		b				-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	V	x	NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b				1

⁹ Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1; Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

¹⁰ Umweltministerium Mecklenburg Vorpommern (Hrsg.); Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 2. Fassung, Stand November 2003

¹¹ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, Fassung vom 6. Mai 2011

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus				Nistverhalten / Revier	
		Anhang I VSch-RL	nach BNatSchG	Rote Liste		dauerhafte Niststätte ¹¹	Festgestellte Brutvogelarten und Revieranzahl im Plangebiet
				D	M-V		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b			x	3 / BV 1
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>		b				WG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		b	V		x	ca. 20 / BV 10
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b				1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b				1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b				1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		b				-
Trauerglänzer	<i>Ficedula hypoleuca</i>		b			x	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b				WG
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b				1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b				1
Artenzahl	21		21	0	0	6	13
Revieranzahl							38 / BV 15

2.2.2 Bewertung der avifaunistischen Vorkommen

Durch die vorliegende Revierkartierung konnte die im Vorfeld erstellte Potenzialanalyse¹² wie folgt bestätigt bzw. unteretzt werden.

Die aktuell innerhalb des Plangebiets vorhanden Biotop- und Nutzungstypen sind als Biotopkomplex nur für wenige Brutvogelarten mit dauerhafter Niststätte (Rauchschwalbe, Blaumeise, Kohlmeise) von Bedeutung. Das kleinflächig verzahnte Biotopmosaik aus halboffenen Lebensräumen, Gehölzbeständen und Gebäudestrukturen des ehemaligen Ferienlagers bietet vor allem zahlreichen ungefährdeten Arten ohne dauerhafte Niststätte potenzielle Brutreviere und Habitatstrukturen für Nist- und Versteckmöglichkeiten.

Nachgewiesene Brutvogelart mit dauerhafter Niststätte im Bereich der Gebäudestrukturen ist die Rauchschwalbe (Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland). Gemäß Gutachten werden die Gebäude des Plangebiets von zahlreichen Rauchschwalbenbrutpaaren als Brutplatz genutzt. Es wurden besetzte Nester und Nestereste in den Gebäuden vorgefunden. Standorte zerstörter bzw. ungenutzter Nester waren nur anhand vorhandener Kothaufen nachvollziehbar. Eine Zählung der dieses Jahr tatsächlich genutzten Nester erbrachte ca. 20 genutzte Nester wobei im einsturzgefährdeten südlichen Barackenbau keine Zählung erfolgte und hier 10 besetzte Nester abgeschätzt wurden.

Die offenen Grünlandbrachen und angrenzende Baumbestände sind mit vorhandenen Höhlenbäumen und in den benachbarten Gärten angebrachten Nisthilfen für wenige Arten mit dauerhafter Niststätte (hier Blaumeise, Kohlmeise) von Bedeutung.

Überwiegend wurden für das Plangebiet und die unmittelbare Nachbarschaft jedoch zahlreiche ungefährdete und wenig spezialisierte Arten nachgewiesen. Hohe Siedlungsdichten beim Fitis sind auf vorhandene Gebüsche bzw. zunehmende Verbuschung zurückzuführen.

Die nachgewiesenen Arten zählen zum typischen Artenpotenzial der Siedlungsränder und Offenbereiche. Die Brachestadien nach Nutzungsablassung sowie der wald- bis parkähnliche Charakter des Plangebietes sind für deren Anwesenheit entscheidend.¹³

¹² Steinbrecher & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potenzialabschätzung zum Entwurf BP Nr. 18, Stand 03/2012

¹³ Flade, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994

Für das Plangebiet ist unter Betrachtung angrenzender Biotoptypen und der teilweise bereits eingeleiteten Wiederbewaldung davon auszugehen, dass für Arten der Offenlandschaften ein eingeschränktes Entwicklungspotenzial und zunehmend eine geringe Eignung als Lebensraum besteht. Deren Vorkommen würden mit fortschreitender Sukzession mittelfristig vermutlich abnehmen. Vor allem für die gebäudebewohnenden Arten (Rauchschwalben) würden mit voranschreitendem Verfall der Gebäude vorhandene Habitate unwiederbringlich verloren gehen.

Von der Umsetzung des Bebauungsplans sind die ruinöse Bebauung und überwiegend Biotope benannter Sukzessionsstadien betroffen, für die durch die Anlage einer Ferienhausbebauung und Gestaltung von Grünflächen neue potenzielle Habitatstrukturen dauerhaft geschaffen werden können. Auch aufgrund der geplanten überwiegend lockeren Bebauung, der Erhaltung von Grünflächen und Sicherung des Großbaumbestandes bildet das Plangebiet auch zukünftig vielfältige Lebensraumstrukturen und Unterschlupfmöglichkeiten für angepasste Brutvogelarten.

Tierökologisch nachteilige Veränderungen auf die von Brutvögeln genutzten Strukturen können sich sowohl bei Nichtumsetzung des Bebauungsplanes mit der voranschreitenden Sukzession und dem Verfall der vorhandenen Gebäude als auch im Zuge von Gebäuderückbauten und ggf. Gehölzfällungen mit Umsetzung des Bebauungsplans ergeben. Durch gezielte Maßnahmen kann bei Umsetzung der Planung dennoch eine Verbesserung des Gesamtzustandes herbeigeführt werden.

2.2 Reptilien

2.2.1 Erfassung Reptilien / Methodik

Die Erfassung und Kontrolle des Plangebietes auf Vorkommen von Reptilien mit Schwerpunkt auf Zauneidechse und Schlingnatter erfolgte am 18.03., 30.04., 09.05., 07.06., 21.06. sowie am 11.07.2012. Hierzu wurden so genannte „Schlangenbleche“, die aus ca. 1 x 1 m großen beidseitig besandeten Dachpappenstücken bestehen, ausgelegt. Diese dunklen „Bleche“ erwärmen sich im Vergleich zur Umgebung deutlich stärker und schneller und wirken daher als Attraktoren für Kriechtiere. Die Lage der Bleche ist Anlage 2, Karte 1 zu entnehmen. Bei den Kontrollen werden diese Bleche und die nahe Umgebung zunächst aus einiger Entfernung auf sich sonnende Tiere hin untersucht (Fernglas) bevor das „Blech“ umgedreht und auf darunter liegende Tiere kontrolliert wird. Neben der Kontrolle der „Bleche“ wurden typische Sonnenplätze oder Verstecke durch Sichtkontrolle mit Fernglas oder Umdrehen von Steinen, Baumwurzeln, etc. ergänzt. Die Bestimmung der Tiere erfolgte visuell.¹⁴

2.3.2 Reptilienvorkommen / Bewertung

Für das Plangebiet wurden keine Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter festgestellt, der Potentialabschätzung wird somit entsprochen.

Ferner wurden Blindschleichen, Waldeidechsen und Ringelnattern nachgewiesen. Die Blindschleiche ist hierbei mit deutlichem Abstand die häufigste Art, die unter fast allen Blechen zu finden waren. Waldeidechsen und Ringelnattern wurden dagegen nur vereinzelt gefunden. Die Gesamtzahl der Nachweise enthält auch Wiederfunde bzw. Mehrfachzählungen sowie Totfunde. Bei allen drei Arten ist von einer Reproduktion im Vorhabensbereich auszugehen, da auch Jungtiere (Blindschleiche, Waldeidechse) oder Paarungsgemeinschaften (Ringelnatter) nachgewiesen werden konnten.

Insgesamt erfolgten die meisten Nachweise in den Offenlandbereichen, die insgesamt als Sommerlebensraum eine bessere Eignung aufweisen als die stärker verschatteten „Waldbereiche“ – aus diesem Grund wurden die Bleche auch in die eher offenen Bereiche gelegt (siehe Anlage 2, Karte 1).

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller im Plangebiet sowie im erweiterten Untersuchungsraum festgestellten Reptilien, inkl. Schutz- und Rote-Liste-Status sowie Anzahl der Nachweise.

¹⁴ Grunewald, Dr. R., Naturschutzfachliche Kartierungen und Gutachten: Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzung im Bereich des B-Plans Nr. 18 in Glowe auf Rügen, August 2012

Tab. 2: Reptilienvorkommen

Legende

Schutzstatus nach FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

IV Art nach Anhang IV

Schutzstatus nach BNatSchG:

b besonders geschützt
s streng geschützt

Rote Liste Deutschland (D)¹⁵ / Mecklenburg-Vorpommern (M-V):

0 ausgestorben o. verschollen 1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet
3 gefährdet G Gefährdung unbek. Ausmaßes R extrem selten
V Vorwarnliste * ungefährdet - nicht in der Roten Liste geführt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus			Anzahl der Nachweise
		Anhang IV FFH-RL	nach BNatSchG	Rote Liste D M-V	
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>		b	* 3	> 30
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>		b	V 2	6
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>		b	* 3	6

Unter Betrachtung des Verlustes halboffener Biotope durch die voranschreitende Sukzession und die teilweise eingeleitete Wiederbewaldung besteht für die o.g. Arten ein eingeschränktes Entwicklungspotenzial und zunehmend eine geringe Eignung als Lebensraum innerhalb des Plangebietes.

Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um besonders geschützte Arten, die nicht innerhalb des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Das vorgefundene Artenspektrum unterliegt somit nicht der artenschutzrechtlichen Prüfung¹⁶.

Im Ergebnis kann anhand der o.g. Arten die im Vorfeld erstellte Potenzialanalyse¹⁷ bestätigt und unteretzt werden. Es erfolgt keine artenschutzrechtliche Prüfung der oben genannten Reptilienarten. Durch die Festlegung von Verminderungs- und Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) können potenzielle Beeinträchtigungen von Sommerlebensräumen dieser Arten zusätzlich ausgeschlossen werden (siehe Kap. 3.2.2).

2.4 Fledermäuse

2.4.1 Erfassung Fledermäuse / Methodik

Zur Erfassung dieser Artengruppe erfolgte eine visuelle Kontrolle/Quartiersuche (04.03.2012) sowie Detektorbegehungen (30.04./01.05.; 08./09.05. 2012) des Plangebiets. Hierbei wurden aktuelle Quartiernutzungen notiert. Für potenzielle Quartierstandorte erfolgte die Abschätzung der Eignung. Zu den Begehungen wurden keine Netzfänge durchgeführt.

2.4.2 Artvorkommen

Es wurden vor allem in bzw. an den Gebäuden verschiedene Hinweise auf eine regelmäßige Fledermausnutzung festgestellt, wobei keine konkreten Sommer- oder Winterquartiere nachgewiesen werden konnten. Ein Quartierbereich im nördlichen Gebäudetrakt konnte nicht eindeutig einer Wochenstuben- oder anderen Nutzung zugeordnet werden, da zu den Zeiten der Begehungen keine Tiere (laktierende Weibchen bzw. Jungtiere) nachgewiesen werden konnten. Gefundene Kotpellets wurden Zwerg- oder Mückenfledermäusen zugeordnet. Die übrigen Kotpuren fanden sich jeweils vereinzelt an Wänden bzw. Fensterscheiben und es konnten keine eindeutigen Quartierbereiche nachgewiesen werden.

In den Kellerräumen selbst konnten keine Hinweise auf Winterquartiernutzungen gefunden werden. Für abgetrennte Kellerräume wird eine Frostfreiheit vermutet und somit ein Potenzial für trockene Win-

¹⁵ Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

¹⁶ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“, 3. Geschützte Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind

¹⁷ Steinbrecher & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potenzialabschätzung zum Entwurf BP Nr. 18, Stand 03/2012

terquartiere (z.B. Zwerg-/ Mückenfledermäuse) abgeschätzt. Mückenfledermäuse konnten im Frühjahr und Sommer während der Detektorbegehungen zwar außerhalb der Gebäude nachgewiesen werden, der Nachweis einer aktuellen Quartiernutzung innerhalb der Gebäude und Kellerräume wurde jedoch nicht erbracht.

Jugend bzw. im Überflug konnten innerhalb des Plangebiets Große Abendsegler (zumeist Baumhöhlenbewohner) und Breitflügel-Fledermäuse (Gebäudebewohner) bei Detektorbegehungen nachgewiesen werden. Ein Quartierpotenzial für die Breitflügel-Fledermaus im einsturzgefährdeten Bereich der südlichen Baracken wurde als sehr unwahrscheinlich abgeschätzt, da immer nur Einzeltiere beobachtet wurden, die entweder jagend oder im Transferflug das Grundstück überflogen. Kotpellets entsprechender Größe konnten in den Einflugbereichen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Abendsegler beziehen Baumquartiere. Der Baumbestand weist etliche Höhlen auf. Bei der Detektorbegehung konnte jedoch an den Höhlen keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt werden. Wasserfledermäuse (Baumhöhlenbewohner) wurden südwestlich außerhalb des Plangebiets verortet.¹⁸

Die Lage der Fledermausnachweise und die Abschätzung der Quartiereignung sind Anlage 2, Karte 3 zu entnehmen.

Nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung der im Plangebiet sowie im erweiterten Untersuchungsraum geführten Fledermausnachweise, inkl. Schutz- und Rote-Liste-Status sowie der potenziellen Quartiereignung im Plangebiet.

Tab. 3: Fledermausvorkommen

Legende

Schutzstatus nach FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

IV Art nach Anhang IV

Schutzstatus nach BNatSchG:

b besonders geschützt

s streng geschützt

Rote Liste Deutschland (D) / Mecklenburg-Vorpommern (M-V)¹⁹

0 ausgestorben o. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung unbek. Ausmaßes

R extrem selten

V Vorwarnliste

* ungefährdet

- nicht in der Roten Liste geführt

x Rote-Liste-Bewertung älter als 15 Jahre, Taxon kam oder kommt vor

D Daten unzureichend

Geführter Nachweis¹⁸

KP Nachweis über Kotpellets

DT Nachweis Detektorbegehung

S Nachweis über Sicht

Quartierpotenzial¹⁸

SQ Sommerquartier

WQ Winterquartier

B Baumhöhle

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Schutzstatus				Nachweis im Plangebiet	Quartierpotenzial
		Anhang IV FFH-RL	nach BNatSchG	Rote Liste			
				D	M-V		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	s	G	x	ja / S	-
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	*	x	nein / DT	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	V	x	ja / DT	B
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	*	x	ja / DT, KP	SQ, WQ
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	s	D	x		

¹⁸ Grunewald, Dr. R., Naturschutzfachliche Kartierungen und Gutachten: Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzung im Bereich des B-Plans Nr. 18 in Glowe auf Rügen, August 2012

¹⁹ Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

2.4.3 Bewertung Fledermausvorkommen

Im Ergebnis der vorliegenden Kartierung kann die im Vorfeld erstellte Potenzialanalyse²⁰ wie folgt unteretzt werden.

Für die benannten Fledermausarten ist bekannt, dass sie Sommerquartiere an und in Gebäuden sowie in geeigneten Baumhöhlen beziehen. Das Plangebiet besitzt mit seinen leer stehenden Gebäuden wie Holzbaracken und Schuppen sowie den Gehölzstrukturen mit Höhlenbäumen potenzielle Fledermaussommerquartiere. Eindeutige Quartierbereiche sowie Nachweise aktueller Quartiernutzungen konnten jedoch nicht erbracht werden.

Als Winterquartiere sind hingegen nur frost- und zugfreie Plätze z.Bsp. in gemauerten Gebäuden oder in unterirdischen Kellerräumen geeignet. Die Gebäude sind überwiegend in Holzbauweise gefertigt, nicht frostfrei und aufgrund des bereits fehlenden Verschlusses durch Fenster und Türen nicht zugfrei. Gemäß Gutachten wurde für abgetrennte Kellerräume eine Frostfreiheit vermutet. Für dieses potenzielle Winterquartier liegt jedoch kein Nachweis der Quartiernutzung vor. Dass potenzielle Winterquartiere von der Umsetzung des Bebauungsplanes i.V.m. dem Abriss von Gebäuden betroffen sein könnten, kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Auch mit voranschreitendem Verfall der maroden Gebäude im Plangebiet würden die potenziellen Sommer- und Winterquartiere mittelfristig unwiederbringlich verloren gehen. Tierökologisch nachteilige Veränderungen auf die von Fledermäusen genutzten Gebäudestrukturen können sich daher sowohl bei Nichtumsetzung des Bebauungsplanes mit Verfall der vorhandenen Gebäude, als auch im Zuge von Gebäuderückbauten ergeben. Hierzu werden die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 3.2.2) dem Schutz der Fledermausfauna gerecht.

Sofern auch im Rahmen der ökologischen Baubegleitung der Nachweis geführt werden kann, dass Fledermäuse ausschließlich während der Sommerperiode in den Gebäuden Quartier beziehen, entstehen durch Abrissarbeiten innerhalb der Winterperiode keine Beeinträchtigungen.

3 Artenschutzfachliche Behandlung

3.1 Ermittlung der artenschutzfachlich relevanten Arten

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote i.S.d. § 44 (1) Nr. 1 bis 4 für:

- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- europäische Vogelarten

Die nachfolgende Prüfung auf Vorliegen bzw. Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bezieht sich ausschließlich auf die ermittelten, hier artenschutzfachlich relevanten Arten.

Als artenschutzfachlich relevant werden hier die Arten betrachtet, deren Vorkommen im Plangebiet anhand der vorhabenbezogenen faunistischen Untersuchungen im Plangebiet nachgewiesen wurde (siehe Kap. 2).

²⁰ Steinbrecher & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potenzialabschätzung zum Entwurf BP Nr. 18, Stand 03/2012

3.2 Einbeziehung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen infolge vorhabensbezogener Wirkfaktoren

3.2.1 Vorhabensbezogene Wirkfaktoren

Bezüglich der vollständigen Darstellung und Erläuterung der vorhabensbezogenen Wirkfaktoren sei auf Kap. 2.1 ff der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung verwiesen. An dieser Stelle sollen lediglich die Beeinträchtigungen dargelegt werden, die aus artenschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung sind, d.h. i.e.S. die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten / Biotope. Die Auswirkungen werden in bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden:

Tab. 4: Vorhabensbezogene Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Arten / Biotope

baubedingte Beeinträchtigungen		Erheblich- / Nachhaltigkeit i.S.d. Eingriffsregelung
Kba 1	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenzufahrten, Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen	
	- potenzielle Lebensraumverluste i.V.m. Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der Vegetationsdecke durch zeitweilige Flächeninanspruchnahme - bei der Nutzung vorbelasteter Flächen sind keine erheblichen Auswirkungen wie Zerschneidung von Lebensräumen und funktionalen Beziehungen zu erwarten (vergleichbare Vorbelastungen vorhanden, keine neuen Ausbreitungshemmnisse)	nicht erheblich / nicht nachhaltig
Kba 2	Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit	
	- temporäre Beeinträchtigung / Verdrängung störungsempfindlicher Tierarten im näheren Umfeld, insbesondere durch Lärm und Blendwirkung - Relativierung des Konflikts aufgrund der Betroffenheit bereits anthropogen vorbelasteter Lebensräume angepasster Arten im Bereich eines Gebietes mit Ferien- und Wochenendausbau - potenzielle Beeinträchtigungen sind durch Bauzeitenregelung wirksam vermeidbar	nicht erheblich / nicht nachhaltig
anlagebedingte Beeinträchtigungen		Erheblich- / Nachhaltigkeit i.S.d. Eingriffsregelung
Kan 1	Neuversiegelung durch Ausweisung von Verkehrs- u. Bauflächen	
	- indirekte Betroffenheit des Schutzgutes Arten und Biotope im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzfällungen, Gebäudeabriss) - Betroffenheit von Biotop- und Nutzungstypen mit geringer bis mäßiger Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsraum (leer stehende Holzbaracken und Bungalows, Grünlandbrache, fortschreitende Sukzession, Wiederbewaldung) - Funktionsverlust / Beeinträchtigung von potenziellen Teilhabräumen i.V.m.Kan 2 - tatsächliche Beschädigung durch Bauzeitenregelung und Durchführung von Kontrollen vor Baufeldfreimachung wirksam vermeidbar	erheblich / nachhaltig
Kan 2	Verlust von Gehölzen (Baufeldfreimachung)	
	- Verlust von Gehölzteilflächen (Laubgebüsch, strukturarmer Unterwuchs, Vorwald) sowie deren Funktion als Teilhabraum (Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsfläche) Brutvögel: - Betroffenheit geringflächiger Biotope und pot. Lebensräume mit geringer bis mäßiger Bedeutung als Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsraum für störungsempfindliche Arten - tatsächliche Beeinträchtigungen wirksam vermeidbar durch Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Bauzeitenregelung)	erheblich / nachhaltig

Fortsetzung Tab. 4

- keine Zerschneidung von pot. Lebensräumen oder funktionalen Beziehungen und keine neuen Ausbreitungshemmnisse zu erwarten, da aufgrund vorhandener baulicher und anthropogener Vorbelastungen sowie angrenzender Nutzungen als Wochenend- und Ferienhausgebiethausgebiet Vorbelastungen bestehen - Verbleib ausreichender Brut-, Nahrungsreviere, Lebensstätten sowie Rückzugsräume im Umfeld	nicht erheblich / nicht nachhaltig
betriebsbedingt keine zusätzlichen tierökologisch nachteilig, baulichen oder verkehrlichen Beeinträchtigungen zu erwarten	

Nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die eingriffsbedingten Beeinträchtigungen und deren Erheblichkeit.

Tab. 5: Eingriffsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Arten / Biotope und deren Erheblichkeit

Konflikt	Bezeichnung	Erheblichkeit i.S.d. Eingriffsregelung
baubedingt		
Kba 1	Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenzufahrten, Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen	o
Kba 2	Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen, visuelle Störungen während der Bauzeit	o
anlagebedingt		
Kan 1	Neuversiegelung durch Ausweisung von Verkehrs- und Bauflächen	o
Kan 2	Verlust von Gehölzen (Baufeldfreimachung)	x
betriebsbedingt		
keine Konflikte zu erwarten		-
Eingriffsintensität		gering – mittel

o	nicht erheblich / nicht nachhaltig	x	u.U. erheblich / nachhaltig	X	erheblich / nachhaltig
---	------------------------------------	---	-----------------------------	---	------------------------

3.2.2 Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen- und Maßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätten

Nachfolgend aufgeführte Vermeidungs- (Kürzel: V) und Schutzmaßnahmen (Kürzel: S) werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Eingriffstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen:

Tab. 6: Artenschutzfachlich relevante Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen²¹

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Umfang
Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
S 1	Baumschutz / Schutz flächiger Gehölzbestände - gem. d. einschlägigen fachl. Vorschriften zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	520 lfd. m Schutzzaun, 48 Einzelbaumschutz
V 3	Bauzeitenregelung - Baufeldfreimachung sowie Rodungs- und Abrissarbeiten außerhalb der Hauptwanderungs-, Brut-, und Fortpflanzungszeit von Tieren	n.q.
V 4	Ökologische Baubegleitung	n.q.

²¹ Maßnahmennummern entsprechen den Angaben in der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung und sind dort im Detail erläutert

Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 5 der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung. Nachfolgend werden unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte Aussagen zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergänzt:

Zu S 1 Schutz von Gehölzen

Es sind insgesamt 48 Einzelgehölze durch Einzelbaumschutz vor mechanischen Beschädigungen zu bewahren. Zum Schutz flächiger Gehölzbestände ist ein Schutzzaun oder eine andere wirksame Absperrung auf einer Länge von 520 lfd. m aufzustellen.

Hinweise Schutz zum von Gehölzen nach Inkraftsetzung des B-Planes beinhaltet Maßnahme V 3:

Zu V 3 Bauzeitenregelung

In Bereichen mit besonderen faunistischen Lebensraumansprüchen können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope durch Bauzeitenregelung wesentlich vermindert werden.

Die **Baufeldfreimachung** ist außerhalb der Hauptwanderungs-, Brut- und Fortpflanzungszeit von Tierarten durchzuführen. Das bedeutet, dass für die Baufeldfreimachung folgende Zeitbeschränkungen gelten:

- Die Baufeldfreimachung ist außerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln durchzuführen. Das bedeutet, dass ein Verbot in der Zeit vom 01.03. bis 01.07. besteht.
- Erforderliche Gehölzrückschnitte, Kroneneinkürzungen und Fällungen sind gemäß § 39 BNatSchG nicht im Zeitraum zwischen 01.03. bis 30.09. zulässig.
- Der Abriss der leer stehenden Gebäude (Holzbaracken, Schuppen, etc.) hat ebenfalls außerhalb der Hauptbrutperiode von Vögeln zu erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass gebäudebewohnende Vögel ihre Nester bis Mitte September verlassen haben. Mit dem Gebäudeabriss zwischen 01.10.-29.02. ist eine Beeinträchtigung von Fledermäusen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen auf ein potenzielles Fledermauswinterquartier ist für Abrissarbeiten des nördlichen Gebäudetraktes eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Damit steht für die Fällung von Gehölzen und die Baufeldfreimachung ein zulässiges Zeitfenster vom **01.10. bis 29.02.** zur Verfügung:

Mit der zeitlichen Einschränkung werden erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende geschützte Arten und sonstige störempfindliche Arten verhindert.

Hinweis zu weiteren Gehölzrodungen nach Inkraftsetzung des B-Planes:

Für den Fall, dass i.R.d. Umsetzung des Bebauungsplanes, Gehölze gerodet werden müssen, dürfen diese gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober bis 28. Februar beseitigt werden. Gehölzrodungen außerhalb des angegebenen Zeitraumes bedürfen einer Ausnahme-genehmigung der zuständigen Behörde.

Im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans gem. § 30 BauGB ist die Baumschutzsatzung der Gemeinde Glowe anzuwenden. Entsprechende Fällanträge sind zu stellen.

Zu V 4 Ökologische Baubegleitung

Aufgrund der potenziellen Betroffenheit ökologisch sensibler Bereiche im Plangebiet und der damit verbundenen erhöhten fachlichen Anforderungen ist mit Umsetzung des geplanten Vorhabens i.S.d. Vermeidung und Verminderung eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung für unterkellerte Gebäude einzusetzen.

Die benannten Kellerräume werden als potenzielle Winterquartiere für unterschiedliche Fledermausarten eingeschätzt. Um Beeinträchtigungen im Zuge von Abrissarbeiten vermeiden zu können, sind durch einen fachkundigen Sachverständigen im Vorfeld erneut Kontrollen auf potenziell mögliche Vor-

kommen überwinternder Tiere durchzuführen. Im Fall des Auffindens sind die Tiere fachgerecht zu entnehmen, ggf. zwischenzuhältern und in ein geeignetes Ersatzquartier zu verbringen.

3.2.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend aufgeführte artspezifische Maßnahmen (Kürzel: CEF) werden in die Beurteilung auf Vorliegen eines Eingriffstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG einbezogen. Hierbei handelt es sich um artspezifische Maßnahmen, die unmittelbar am Bestand der potenziell betroffenen Arten ansetzen. Sie dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität potenziell betroffener Lebensstätten.

Tab. 7: Artenschutzfachlich relevante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen²²

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Umfang
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen		
A_{CEF} 1	Anbringen von Nisthilfen - Verbesserung der Brutsituation der Avifauna sowie Schaffung von Lebensstätten für Fledermäuse	24 Stück

Zu: A_{CEF} 1 Anbringen von Nisthilfen

Innerhalb der festgesetzten Grünflächen des Bebauungsplanes sind an einer geeigneten Konstruktion oder an zu erhaltenden Bäumen Nisthilfen unterschiedlicher Geometrien anzubringen. Die Auswahl orientiert sich am vorgefundenen Artenspektrum der im Gebiet regelmäßig vorkommenden Höhlen- und Nischenbrüter Rauchschwalbe, Blaumeise und Kohlmeise sowie gebäudebewohnender Fledermäuse.

Zur Verbesserung der Brutsituation der Avifauna sowie zur Schaffung von Lebensstätten für Fledermäuse sind Nisthilfen (grundsätzlich mit Katzen-/ Marderschutz) wie folgt anzubringen:

- 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 26 mm (z.B. Blaumeise, Zaunkönig)
- 2 Nisthöhlen mit einem Brutraum Ø 12 cm, Flugloch 32 mm (z.B. Kohlmeise, Sperling, Fledermäuse)
- 20 napfförmige Kunstnester (ca. H: 11 cm / B: 25 cm / T: 14 cm) bzw. Nestgrundlagen (ca. H: 8 cm / B: 12 cm / T: 7 cm) für Rauchschwalben zum freien Anbringen

Ziel der Maßnahme ist die Minimierung der Beeinträchtigung von Vogelarten und Fledermäusen durch den Verlust von Niststätten bzw. potenziellen Quartieren i.V.m. dem Abriss leer stehender Gebäude sowie der Inanspruchnahme gehölzbestandener Bereiche im Plangebiet. Das Anbringen der Nisthilfen dient der Sicherung der Habitatstrukturen im Eingriffsraum, insbesondere tragen sie zu einer ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie zu einer Verbesserung der Qualität von Lebensstätten bei.

Eine umfassende Maßnahmenbeschreibung enthält Kap. 5 der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung.

²² Maßnahmennummern entsprechen den Angaben in der Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung und sind dort im Detail erläutert

3.2.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung

Nachfolgend sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriffsregelung aufgeführt, die neben der Ausgleichsfunktion zusätzlich aus artenschutzrechtlicher Sicht eine Verbesserung von Lebensräumen bewirken, jedoch aufgrund des Umsetzungszeitpunktes nicht den Anforderungen vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen entsprechen und dadurch keine Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Behandlung finden können.

Tab. 8: Ausgleichsmaßnahmen der Eingriffsregelung²³

Maßnahme / Kurzbeschreibung		Umfang
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen		
A 1	Rückbau / Entsiegelung - von leer stehenden Gebäuden, versiegelten Freiflächen innerhalb der als Grünflächen zu erhaltenden Bereiche	1.074 m²
A 2	Anlage von Grünflächen - Neupflanzung von standortgerechten, gebietsheimischen Bäumen	285 m²
A 3	Anpflanzung von freiwachsenden Hecken, Entwicklung eines Waldsaumes - Pflanzung von standortgerechten, einheimischen Heistern und Sträuchern im Waldabstandsbereich	816 m²
A 4	Rückbau / Entsiegelung im Baugebiet - von leer stehenden Gebäuden, versiegelten Freiflächen in von Bebauung frei bleibenden Bereichen innerhalb des Sondergebiets	1.953 m²
E 1	Anlage eines Waldrandes im Zuge der Erstaufforstung von Ackerland - struktur- und artenreiche Strauchpflanzung in Gruppen als Waldrandbepflanzung entlang einer zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche	2.403 m²
Kompensationsmindernde Maßnahmen		
G 1	Entwicklung einer Gehölzfläche im Waldabstandsbereich - Ergänzungspflanzungen zu Bestands- und Maßnahmenflächen mit standortgerechten, gebietsheimischen Gehölzen	2.383 m²
G 2	Entwicklung parkartiger Grünflächen unter Erhaltung des waldartigen Charakters - Neupflanzung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze	5.655 m²
G 3	Anlage von Grünflächen innerhalb des Baugebietes - Pflanzung standortgerechter gebietsheimischer Arten oder die in den Bebauungsgebieten der Wittower Heide verwendeten Pflanzenarten	9.213 m²

²³ Maßnahmennummern entsprechen den Angaben in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und sind dort im Detail erläutert

3.3 Prüfung auf artenschutzrechtliche Schädigungs- und Störungsverbot / Abwendung

Die Prüfung auf Vorliegen von Verbotstatbeständen sowie die Darlegungen zur möglichen Abwendung für die relevanten Arten sind der **Anlage 1** zum Artenschutzfachlichen Gutachten zu entnehmen.

Das **Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** (Tötungsverbot) ist auf alle besonders geschützten Arten anzuwenden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die Tötung oder Verletzung von Tieren, welche nicht in Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hervorgerufen werden. Eine Prüfung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes wird bezogen auf die Artgruppe vorgenommen, ungeachtet dessen, ob die Handlung unabsichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

Bei der Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit bzw. durch die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt ein Sondertatbestand vor. Nach diesem liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nur dann vor, wenn dies nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann (Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

- Im Rahmen des vorliegenden Vorhabens kann ein baubedingter Tatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch zeitliche Steuerung von Baumaßnahmen (V 3), durch eine ökologische Baubegleitung im Zuge von Abbruchmaßnahmen (V 4) sowie durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen (A_{CEF} 1) vermieden werden.
- Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt für das Vorhaben i.V.m. der zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung (V 3) und ökologischen Baubegleitung (V 4) baubedingt kein Tötungstatbestand vor. I.V.m. dem Anbringen von Nisthilfen (A_{CEF} 1) bleiben die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Für anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 kein Tatbestand vor, (keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos), es erfolgt keine Beschädigung oder Zerstörung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entnahme/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das **Verbot gem. § 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG** (Störungsverbot) bezieht sich auf Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten.

Eine Störung kann während der Baufeldfreimachung oder betriebsbedingt auftreten (siehe Kap. 3.2.1). Eine zeitliche Steuerung von Maßnahmen kann baubedingte Störungen vermeiden. Das ist bei betriebsbedingten Störungen i.d.R. nicht möglich.

Ein Verbotstatbestand liegt nur bei einer erheblichen Störung vor, d.h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dieses Verbot beinhaltet eine Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit einer Art vermindert werden und der Eingriff zu einer Einschränkung des Verbreitungsgebietes der betroffenen Art führt.

Punktuellen Störungen, z.B. baubedingte Störungen außerhalb der Brutzeit ohne negativen Einfluss auf die Art, erfüllen nicht den Verbotstatbestand.²⁴

- Im hier betrachteten Fall können erhebliche Störungen i.V.m. der zeitlichen Regelung der Baufeldfreimachung wirksam vermieden werden. Es kommt zu keiner Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit potenziell betroffener Arten und damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population.

²⁴ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

Das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten (Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) gilt für Lebensstätten besonders geschützter Arten und bezieht sich auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Artspezifisch ist dabei zu unterscheiden zwischen Arten mit dauerhafter Niststätte, für die der Schutz ganzjährig besteht bzw. mit Aufgabe des Reviers erlischt, und Arten, die ihre Lebensstätten wechseln. Für letztere gilt die Beschädigung der Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit nicht als Verstoß.

Ein Verbotstatbestand liegt ebenfalls nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Lebensstätte gilt nicht nur als beschädigt oder zerstört, wenn diese vernichtet ist, sondern auch, wenn diese nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

- Es ist davon auszugehen, dass im hier betrachteten Fall anlagebedingt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten mit festen, dauerhaften Niststätten (siehe Anlage 1) i.V.m. Gehölzbeseitigung und Gebäudeabriss betroffen sein können.
- Unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten der hier nachgewiesenen Brutvogelarten mit Aufgabe des Reviers erlischt bzw. sofern Gehölzrodungen und Abrissarbeiten (i.V.m. V 3) außerhalb der Brutzeit erfolgen, liegt kein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot vor, da für die nachgewiesenen Arten die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt^{25,26}. Die ökologische Funktion der von Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auch i.V.m. der Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (ACEF1) im räumlichen und funktionalen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.
- Da keine konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nachgewiesen wurden, besteht keine Betroffenheit im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Um mögliche Beeinträchtigungen dennoch ausschließen zu können ist für die Abbrucharbeiten unterkellelter Gebäude eine ökologische Baubegleitung erforderlich (V 4). Aufgrund ausreichender geeigneter Habitatstrukturen und pot. Lebensstätten im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räuml. Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Es ist davon auszugehen, dass in Folge der Anlage Ferienhaussiedlung und Gestaltung der Grünflächen neue potenzielle Habitatstrukturen geschaffen werden und die ökolog. Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Brutvögel und Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten oder Wanderkorridore unterliegen nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

Das UG wird von einigen Arten mit als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden, sind nicht von existenzieller Bedeutung für die Individuen der jeweiligen Art. Mit einer bloßen Verschlechterung der Nahrungssituation läge kein Verbotstatbestand vor. Ein Verbotstatbestand liegt nur dann vor, wenn durch den Verlust des Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion nicht mehr gewährleistet ist.

Für europäische Vogelarten, für die im Untersuchungsgebiet kein Brutrevier erfasst werden konnte, sind entsprechend den obigen Ausführungen Schädigungs- und/oder Störungsverbote gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben die anhand faunistischer Untersuchungen festgestellten Brutvogelarten, mit dauerhaften oder wechselnden Niststätten im Geltungsbereich entscheidungsrelevant. Des Weiteren werden die vorkommenden Fledermausarten als Artengruppe betrachtet.

²⁵ Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, Fassung vom 6. Mai 2011

²⁶ Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010

3.4 Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG

Im Ergebnis der artenschutzfachlichen Behandlung (siehe Anlage 1) ist festzustellen, dass keine Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) zu erwarten sind. Die Umsetzung von Vermeidungs- und Schutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nr. 2, 3 BNatSchG und damit der Abwendung von Eingriffstatbeständen, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang durchgängig und dauerhaft gesichert ist.

Die Prüfung auf Vorliegen der Ausnahmenvoraussetzungen ist damit gem. § 45 (7) BNatSchG nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auf relevante potenziell vorkommende Arten drohen.

Die Umsetzung der dargelegten Vermeidungs- und Schutz- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist dabei zwingend und dient der wirksamen Verhinderung der Entstehung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und damit der Abwendung von Eingriffstatbeständen, sowie der durchgängig und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang.

Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes der Eingriffsregelung.

Rechtsfolgen zur Bewältigung von Verbotstatbeständen ergeben sich nicht, eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG oder eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5 Literatur und Quellen

Gesetze

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V 2010, S. 383, 395).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tieren und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff.).

Literatur / Datengrundlagen

Flade, M.; Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, 1994

Gemeinde Glowe; Bebauungsplan Nr. 11 mit UVP und Örtlichen Bauvorschriften „Ferien- und Freizeitpark Glowe“, Satzungssexemplar, Kap. 5.2.7 Fauna, Fassung vom 07.10.2003

Grunewald, Dr. R., Naturschutzfachliche Kartierungen und Gutachten: Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzung im Bereich des B-Plans Nr. 18 in Glowe auf Rügen, August 2012

Kuschnerus, U.; Natur- und Artenschutz in der Bauleitplanung – Ermittlungsanforderungen und praktische Umsetzung, März 2001, in: Seminarunterlagen des VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.: Artenschutz in der Bauleitplanung (BB110118)

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung“

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“, Fassung vom 6. Mai 2011

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (Hrsg.): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, 2010

Ministerium für Umwelt Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 21. Oktober 2010

Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1); Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 1: Wirbeltiere; Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg 2009

Steinbrecher & Partner, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Potenzialabschätzung zum Entwurf BP Nr. 18, Stand 03/2012

Teubner, J., Teubner, J., Dolch, D. & Heise, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 1, 2 (17): 46-191

Umweltministerium Mecklenburg Vorpommern (Hrsg.): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel), Stand 21.11.2011

Internet-Adressen

Bundesamt für Naturschutz; Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten nach FFH-Richtlinie, Stand Oktober 2007, http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html, Feb. 2012

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, http://www.lumg.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet

Legende

- | | |
|--|--|
| - Vorhaben nicht tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG | + Vorhaben tatbestandsmäßig i.S.d. § 44 BNatSchG |
| o kein kausaler Zusammenhang | k.E. kein Erfordernis |

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- | | |
|---|---|
| V 3 Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung vom 01.10. bis 29.02.) | S 1 Baumschutz / Schutz flächiger Gehölzbestände |
| V 4 Ökologische Baubegleitung (Abrissarbeiten) | A_{CEF} 1 Anbringen von Nisthilfen |

Begründung:

- | | |
|-----------|--|
| A1 | <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung baubedingter Tötungen i.V.m. V 3 (Gehölzrodung, Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit von Vögeln), V 4 (ökolog. Baubegleitung für Abrissarbeiten im Bereich pot. Fledermauswinterquartiere) → baubedingt entsteht kein erhöhtes Tötungsrisiko (Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgenommen) - anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten - es entsteht keine systematische Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus → kein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG |
| A2 | <ul style="list-style-type: none"> - Tötung oder Verletzung von Tieren im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG); - für Vögel mit dauerhafter Niststätte liegt unter Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Aufgabe des Reviers bzw. nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt, i.V.m. V 3 kein Verbotstatbestand vor und die ökologische Funktion wird i.V.m. A_{CEF} 1 im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt - für potenzielle Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen liegt i.V.m. V 3, V 4 kein Verbotstatbestand vor, i.V.m. A_{CEF} 1 und aufgrund geeigneter Habitatstrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räuml. Zusammenhang weiterhin erfüllt - aufgrund ausreichender geeigneter Habitatstrukturen und pot. Lebensstätten im Umfeld bleibt die ökolog. Funktion im räuml. Zusammenhang weiterhin erfüllt - anlage- und betriebsbedingt ist kein erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten - es entsteht keine systematische Gefährdung über das allgemeine Lebensrisiko hinaus → ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor |
| B | <ul style="list-style-type: none"> - keine erhebliche Störung durch baubedingte Emissionen insbesondere Lärm, Licht oder Bewegungsreize, vergleichbare Vorbelastung vorhanden → kein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG - Vermeidung baubedingter Störungen zusätzlich i.V.m. V 3 → kein Verstoß gegen das Störungsverbot - keine signifikante Erhöhung betriebsbedingter Beeinträchtigungen zu erwarten - es entsteht keine Verminderung der Überlebenschance, des Bruterfolges oder der Reproduktionsfähigkeit der betroffenen Art → keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes / keine Beeinträchtigung der lokalen Population |
| C | <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung Verlust / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten i.V.m. V 3 (Gehölzrodung, Gebäudeabriss außerhalb der Brutzeit), V 4 (ökolog. Baubegleitung für Abrissarbeiten im Bereich pot. Fledermauswinterquartiere) und S 1 - Berücksichtigung, dass der Schutz der Fortpflanzungsstätten bei Arten mit wechselnder Niststätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt und / oder bei Arten mit dauerhafter Niststätte mit Aufgabe des Reviers erlischt - nach Aufgabe des Reviers führt die Zerstörung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt → kein Verstoß gegen Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG |

Anlage 1: Prüfung der Verbotstatbestände / Abwendung artenschutzfachlich relevanter Arten im Untersuchungsgebiet

pot. Artvorkommen		Fortpflanzungsperiode / Bemerkungen	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissen- schaftlicher Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
Brutvögel mit dauerhafter Niststätte im Plangebiet									
Gesamte Gruppe:		- System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder Nester/Nistplätze als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - die Beschädigung / Zerstörung eines o. mehrerer Einzelester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe des Reviers							
Blaumeise	<i>Carduelis cannabina</i>	M 03 – A 08 / Höhlenbrüter Lebensraum: Laub- und Mischwälder, auch in Gärten, Parks, Nistkästen und Feldgehölzen; Standvogel, aber im Herbst oft Zugbewegungen zu erhaltende Gehölzbestände u. vermutlich auch in Nistkästen der Gärten außerhalb des Plangebiets	+	-	-	○	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich: A2 → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	M 03 – A 08 / Höhlenbrüter Lebensraum: bevorzugt in alten Laub- oder Mischwäldern, durch ihre große Lern- und Anpassungsfähigkeit auch in Gärten, Baumreihen u. Parks; Standvogel zu erhaltende Gehölzbestände u. Grünflächen	+	-	-	○	ja		keine
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	A 04 – A 10 / Nischenbrüter Lebensraum: lebt als Kulturfolger vor allem im ländlichen Raum und ist zur Nahrungssuche auf offene Landschaften angewiesen teils einsturzgefährdete Bebauung des Plangebiets	+	-	-	○	ja		keine

pot. Artvorkommen		Fortpflanzungsperiode / Bemerkungen	Verbotstatbestände				Abwendung gem. § 44 (5)	Begründung	Rechtsfolgen (Prüfung auf Ausnahme oder Befreiung)
Deutscher Name	Wissen- schaftlicher Name		Tötungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 1	Störungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 2	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 (Lebensstätten)	Beschädigungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 4 (Pflanzen)			
Brutvögel mit wechselnder Niststätte im Plangebiet									
Gesamte Gruppe:		- Nest bzw. Nistplatz als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 (1) Nr. 3 geschützt - Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode							
Betrachtung als Gruppe		03 – 09 / Baum-, Busch-, Höhlen-, Nischen- brüter Unterschiedliche Habitatanforderungen	+	-	-	o	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich: A1 → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung	keine
Fledermäuse									
Breitflügelfle- dermaus	<i>Eptesicus se- rotinus</i>	Typische Gebäudefledermaus; Auflösung SQ: 08 Bezug WQ: ab 10 Winterschlaf: 09/10 - 03/04 jagend oder im Überflug - Sichtbeobachtung	+	-	-	o	ja	- drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1, aber Abwendung möglich: A2 → Verbotstatbestand nicht erfüllt - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2: B → Kein Erfordernis der Abwendung - kein drohender Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3: C → Kein Erfordernis der Abwendung	keine
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noc- tula</i>	Typische Waldfledermaus; Auflösung SQ: 08 Bezug WQ: M 10 - M 11 Winterschlaf: 10/11-03/04 jagend oder im Überflug - Akustischer Nach- weis (Detektor)	+	-	-	o	ja		keine
Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pi- pistrellus</i>	Typische Spaltenbewohner v.a. Gebäude; Auflösung SQ: 07/08 Bezug WQ: 09/10 Winterschlaf: 10/11-03/04	+	-	-	o	ja		keine
Mückenfle- dermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	jagend oder im Überflug - Akustischer Nach- weis (Detektor); Nachweis über Kotpellets in/van Gebäuden (pot. WQ)							



**Artenschutzrechtliche Kartierungen und Potenzialabschätzungen im Bereich des B-Plans
Nr. 18 in Glowe auf Rügen**

Auftraggeber:
STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlentor 1
14712 Rathenow

Vorhabensträger:
Holger Eisner
Steinstraße 15
14542 Werder

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	2
Methodik	2
Reptilien	
Brutvögel	
Fledermäuse	
Ergebnisse	3
Reptilien	
Brutvögel	
Fledermäuse	
Vorschläge möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. CEF Maßnahmen	9
Reptilien	
Brutvögel	
Fledermäuse	
Karten:	
Karte 1:Reptilien, Bestand	
Karte 2:Brutvögel, Bestand	
Karte 3:Fledermäuse, Bestand	

Einleitung

Im Bereich des B-Plans Nr. 18 „An der Schaabe“ in Glowe auf Rügen ist die Errichtung mehrerer Gebäude geplant. Die barackenähnlichen Gebäude des inzwischen jahrelang ungenutzten ehemaligen Ferienlagers sind inzwischen stark einsturzgefährdet bzw. bereits eingestürzt. Die Außenbereiche sind stark verwildert und in unterschiedlichen Stadien der Sukzession.

Der hier vorliegende Endbericht stellt die Ergebnisse der Kartierungen bzw. Potentialabschätzungen zu den Gruppen der Brutvögel (Revierkartierung), der Reptilien sowie Fledermäuse vor.

Abschließend werden Vorschläge zu Ausgleichsmaßnahmen aufgeführt.

Methodik

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgt mit Hilfe so genannter „Schlangenbleche“, die aus ca. 1 x 1 m großen beidseitig besandeten Dachpappenstücken bestehen. Diese dunklen „Bleche“ erwärmen sich im Vergleich zur Umgebung deutlich stärker, schneller und wirken daher als Attraktoren für Kriechtiere. Bei den Kontrollen werden diese Bleche und die nahe Umgebung zunächst aus einiger Entfernung auf sich sonnende Tiere hin untersucht (Fernglas) bevor das „Blech“ schnell umgedreht und auf darunter liegende Tiere kontrolliert wird.

Neben der Kontrolle der „Bleche“ werden weitere typische Sonnenplätze oder Verstecke durch Sichtkontrolle mit Fernglas oder Umdrehen von Steinen, Baumwurzeln, etc. ergänzt.

Die Bestimmung der Tiere erfolgte visuell.

Es wurden insgesamt 6 Begehungen durchgeführt.

Brutvögel

Die Revierkartierung der Brutvögel erfolgt vor allem über die Kartierung Revier anzeigender Männchen (Gesang). Da die Gesangsaktivität in den Morgenstunden am intensivsten ist, wurden auch die Begehungen vor allem am Morgen durchgeführt. Ferner wurden auch Futter tragende oder Nistmaterial tragende Tiere notiert

Es wurden insgesamt 6 Begehungen (eine Nachtbegehung) durchgeführt.

Fledermäuse

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt zum einen über die visuelle Kontrolle von Gebäuden und Bäumen im Hinblick auf mögliche Quartierpotenziale. Bei den Gebäuden werden mögliche Spalten und Hohlräume auf Einflugspuren bzw. Kots Spuren hin untersucht. Bei Bäumen werden Höhlen bzw. Rindenabplatzungen untersucht.

Die Kontrollen erfolgen mit Hilfe von Taschenlampen, Spiegeln/Endoskopen und Leitern. Ferner erfolgen zwei Detektorbegehungen (Zeitdehnungsdetektor von Laar TR30x mit Edirol Aufzeichnungsgerät zur Dokumentation). Die Begehungen erfolgten am 08/09.05.2012 sowie am 20./21.06.2012

Ergebnisse

Reptilien

Am 04.03.2012 erfolgte die Auslegung der insgesamt 15 Bleche. Auf der Karte 1 sind alle Standorte, die erfolgten maximalen Nachweise pro Blech sowie die Beobachtungen abseits der Bleche eingetragen. Die Kontrollen erfolgten an folgenden Terminen:

18.03.2012	07.06.2012
30.04.2012	21.06.2012
09.05.2012	11.07.2010

In den Abb. 1 und 2 sind eine weibliche und zwei männliche Ringelnattern (vermutlich Paarungsgemeinschaft) sowie eine tote weitere männliche Ringelnatter (vermutlich von Krähenvögeln getötet) in ca. 2 m Entfernung zu sehen.

Bei den erfolgten 6 Kontrollen konnten Blindschleichen, Waldeidechsen und Ringelnattern nachgewiesen werden. Die Blindschleiche ist hierbei mit deutlichem Abstand die häufigste Art, die unter fast allen Blechen zu finden waren. Waldeidechsen und Ringelnattern konnten dagegen nur vereinzelt gefunden werden:

Dt. Artname/wiss. Name	RL Deutschland	RL M-V	Anzahl Nachweise
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	Vorw.	2	6
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	ungef.	3	6
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	ungef.	3	> 30

(Quellen: Kühnel et al. 2009, Bast et al. 92)

Die Gesamtzahl der Nachweise enthält auch Wiederfunde bzw. Mehrfachzählungen. Bei allen drei Arten ist auch von einer Reproduktion im Vorhabensbereich auszugehen, da auch Jungtiere (Blindschleiche, Waldeidechse) oder Paarungsgemeinschaften (Ringelnatter, Abb. 1) nachgewiesen werden konnten. Insgesamt erfolgten die meisten Nachweise in den Offenlandbereichen, die insgesamt als Sommerlebensraum eine bessere Eignung aufweisen als die stärker verschatteten „Waldbereiche“ – aus diesem Grund wurden die Bleche auch in die eher offenen Bereiche gelegt. Als potentielle Winterquartierstrukturen sind insbesondere möglich Hohlräume unter vorhanden versiegelten Flächen (Blechstandort 2) oder unter vorhandenen Asthaufen (Blechstandorte 1, 3, 5, 7) zu sehen, wobei in den Baum bestandenen Bereichen auch zahlreiche Winterquartierstrukturen unter Baumwurzeln zu erwarten sind.



Abb. 1 Ringelnatterweibchen mit zwei Männchen



Abb. 2 Totes Ringelnattermännchen in ca. 2 m Entfernung zur Abb. 1

Brutvögel

Die Begehungen erfolgten jeweils in den frühen Morgenstunden bzw. einmal in der Nacht an folgenden Terminen:

18.03.2012	17.05.2012
30.04.2012	07.06.2012
08/09.05.2012 (Nachtbegehung)	21.06.2012

Es konnten vor allem typische Arten der Wälder und Gebüsche (Gärten) nachgewiesen werden, die auch für das Gebiet zu erwarten wären. Insbesondere sind folgende Arten nachgewiesen worden:

Dt. Artname Wiss. Name	Geschätzte Anzahl an Niststätten im Vorhabensgebiet und der unmittelbaren Nachbarschaft	Bemerkungen (in Klammern RL Angaben MV/D falls gelistet)
Amsel <i>Turdus merula</i>	4	Bruten sowohl auf dem Gelände (Gebüsch/Sträucher) als auch leicht außerhalb
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	4	Bruten in Höhlen (Birke), jedoch vermutlich auch in Nistkästen der Gärten in der Umgebung
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	4	Gesang häufig, jedoch konnte kein Nistplatz eindeutig lokalisierbar
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	0 - 2	Nistplätze nicht gefunden, aber bei späteren Begehungen Tiere beobachtet (D: Vorwarnliste)
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	8	Sehr häufig, Nistplatz jedoch nicht genau lokalisierbar
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Nahrungsgast	
Elster <i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1-2	
Hausperling <i>Paser domesticus</i>	Nahrungsgast	Sporadisch beobachtet (D: Vorwarnliste, MV: Vorwarnliste)
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	3-4	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	6-8	
Nebelkrähe <i>Corvus corone cornix</i>	Wintergast	
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ca. 20	Deutlich über 40 Nester, aber viele aktuell nicht benutzt
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	1	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	2	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1	
Stockenten <i>Anas platyrhynchos</i>	1 BP	Im benachbarten Gewässer
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	(1)	Kein direkter Brutnachweis, Brutverdacht liegt außerhalb des Vorhabengebietes
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	Wintergast	Nur bei der ersten Begehung in den Kieferkronen verhört
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	2	Brutplatz liegt vermutlich außerhalb des Vorhabengebietes
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	3	

(Quellen: Eichstedt et al. 2003, RL BRD 2008: Heft 44 der Berichte zum Vogelschutz)

Die Gebäude werden von zahlreichen Rauchschwalbenbrutpaaren als Brutplatz genutzt (siehe Abb. 2 und 3). Es wurden ca. 40 Nester/Reste in den Gebäuden gezählt, wobei in den akut einsturzgefährdeten Bereichen aus Sicherheitsgründen keine Nestersuche erfolgte und im übrigen Bereich zahlreiche Nester durch den (vermutlich illegalen) Abbau von Leuchtstoffröhrenlampen nur noch über noch vorhandene Kothaufen zu rekonstruieren waren. Eine Zählung der dieses Jahr tatsächlich genutzten Nester erbrachte ca. 20 genutzte Nester wobei im einsturzgefährdeten südlichen Barackenbau keine Zählung erfolgte und hier ebenfalls mit mindestens 10 Nestern gerechnet wurde.

Die erfolgte Nachtbegehung konnte keine Hinweise auf Eulen im direkten Vorhabens- bzw. Wirkungsbereich erbringen. Waldkäuze konnten (ähnlich wie Seeadler) lediglich in einiger Entfernung verhört werden, so dass keine Betroffenheit durch das Vorhaben gesehen wird.

In der Karte 2 sind die Ergebnisse der Brutvogeluntersuchungen dargestellt.

Fledermäuse

Kontrollen erfolgten an folgenden Terminen:
04.03.2012 (visuelle Kontrolle/Quartiersuche)
30.04./01.05.2012 (Detektorbegehung)
08/09.05.2012 (Detektorbegehung)

Es wurden vor allem in bzw. an den **Gebäuden** verschiedene Hinweise auf eine regelmäßige Fledermausnutzung festgestellt, wobei es sich sowohl um Sommer als auch um Winterquartiere handeln könnte (siehe Abb. 4 und Karte 3). Der Quartierbereich (Abb. 4) im Kreuzungsbereich des nördlichen Gebäudetraktes kann nicht eindeutig einer Wochenstuben- oder anderen Nutzung zugeordnet werden, da weder zu den Zeiten der Begehungen Tiere nachgewiesen werden konnten noch Netzfänge durchgeführt wurden (Nachweis laktierender Weibchen bzw. von Jungtieren). Die gefundenen Kotpellets sind Zwerg- oder Mückenfledermäusen zuzuordnen. Die übrigen Kotspuren fanden sich jeweils vereinzelt an Wänden bzw. Fensterscheiben und es konnten keine eindeutigen Quartierbereiche nachgewiesen werden.

In den Kellerräumen selbst konnten zwar keine Hinweise auf eine Winterquartiernutzung gefunden werden (Abb. 5), wobei die Kontrolle bereits außerhalb der eigentlichen Winterquartiernutzungszeiten erfolgte und ein Potenzial für trockene Winterquartiere (z.B. Zwerg-/Mückenfledermäuse) zu sehen ist, da es in den hinteren abgetrennten Kellerräumen von einer Frostfreiheit auszugehen ist. Mückenfledermäuse konnten im Frühjahr und Sommer auch während der Detektorbegehungen nachgewiesen werden, wobei in den Gebäuden selbst keine Detektornachweise gelangen. Der fehlende Nachweis einer aktuellen Quartiernutzung läßt jedoch keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Quartiernutzung zu, da die Tiere das Quartier im Quartierverbund unregelmäßig nutzen können.

Jugend bzw. im Überflug konnten ebenfalls Große Abendsegler (zumeist Baumhöhlenbewohner), Breitflügelfledermäuse (Gebäudebewohner) und Wasserfledermäuse (Baumhöhlenbewohner) nachgewiesen werden. Eine Quartiernutzung auf dem Grundstück ist bei der Breitflügelfledermaus in dem einsturzgefährdeten Bereich der südlichen Baracken möglich, erscheint jedoch sehr unwahrscheinlich, da immer nur Einzeltiere beobachtet wurden, die entweder jagend oder im Transferflug das Grundstück überflogen. Kotpellets entsprechender Größe konnten in den Einflugbereichen ebenfalls nicht nachgewiesen werden.

Abendsegler beziehen **Baumquartiere**. Der Baumbestand weist etliche Höhlen auf (z.B. Abb. 6 und Karte 3). Bei der **Detektorbegehung** konnte jedoch an den Höhlen keine Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt werden. Die gefundenen Höhlenbäume bleiben zumindest teilweise auch nach der Errichtung der neuen Gebäude erhalten.



Abb. 3 Rauchschnalbenester im südlichen Gebäude (Beispiel für zahlreiche Nester)



Abb. 4 Quartierbereich mit Kotspuren von Fledermäusen an der Wand (Spaltenquartiere jeweils in den Deckenspalt oberhalb der Treppen) im nördlichen Gebäudetrakt (Rauchschwalbennest links im Bild zu sehen, Kotspuren eines weiteren Nestes am Boden im Vordergrund)



Abb. 5 Kellerbereich des nördlichen Gebäudetraktes mit mehreren mehr oder weniger abgetrennten Teilbereichen

Vorschläge möglicher Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. CEF Maßnahmen

Reptilien

Für Reptilien werden keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf eine artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagen. Als allgemeine Minderungsmaßnahme (auch für Amphibien) ist die Anlage von einem ca. 2 x 4 m langem Lesesteinhaufen sinnvoll (ca. 1 m tief zur Frostfreiheit mit Einbau von Baumstümpfen und Rindenmulch und ca. 80 cm hoch)

Brutvögel

Bei der Artengruppe der Vögel ist vor allem bei den Rauchschwalben ein Konflikt mit dem Vorhaben zu sehen: Die zahlreichen Brutpaare würden keine adäquaten neue Nistmöglichkeiten an der Folgebebauung finden – auch im Umfeld sind nicht entsprechende Möglichkeiten zur Ansiedlung gegeben. Es wird daher vorgeschlagen, einen „Ersatzbau“ für die Schwalbenansiedlung zu errichten.

Bei den übrigen Brutvögeln wird nicht von einer planungsrelevanten Betroffenheit ausgegangen, da in der Umgebung ausreichende Ersatzlebensräume bestehen und nach der Bauphase auch auf dem Gelände wieder zumindest teilweise Nistmöglichkeiten gegeben sind (Erhalt zahlreicher Gehölzbestände und Einzelbäume). Eine zeitliche Einordnung der Bauelfreimachung und der erneuten Bebauung sollte jedoch so erfolgen, dass keine Brutverluste (Tötungsverbot) zu befürchten sind.



Abb. 6 Höhlenbaum im Südbereich des Gebietes (außerhalb des zu bebauenden Bereiches)

1. Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalben und auch der anderen Brutvögel stattfinden.
2. Für die verloren gegangenen Nistmöglichkeiten ist ein geeigneter Ersatz (z.B. „Schwalbenhaus“) zu schaffen, der vor Wiederankunft der Schwalben im Frühjahr fertiggestellt sein sollte

Fledermäuse

Der Nachweis von Fledermauskot im Bereich des zentralen Kreuzungsbaus im nördlichen Gebäudetrakt (Abb. 4) macht eine zeitliche und räumliche Planung des Abrissablaufes notwendig, um ein Tötungsrisiko für die Tiere auszuschließen:

1. Eine ökologische Baubegleitung ist aus Sicht des Gutachters für Abrissarbeiten unterkellerten Gebäudeteile unumgänglich.
2. Ein Abriss des Quartierbereichs (Abb. 4) sollte erst nach einer Ein- und Ausflugkontrolle stattfinden (sofern keine Fledermäuse festgestellt werden) oder in den Wintermonaten erfolgen.
3. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen durch den Verlust vorhandener bzw. potenzieller Fledermausquartiere, wird vorgeschlagen z.B. zusammen mit einem Ersatzbau für Rauchschwalben auch Quartierstrukturen (Spaltenquartiere) für Fledermäuse zu schaffen.